

ANHANG.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Dieses Dokument stellt einen Auszug
aus dem Verkaufsprospekt des
Pfalz Invest

dar und sollte im Zusammenhang mit
dem Verkaufsprospekt gelesen werden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Pfalz Invest

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299002V0EVS02SIHD46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ ja

☒ ☐ ☒ nein

- ☐ Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ Prozent
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ Prozent

- ☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 7,5 Prozent an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für den Fonds definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds lauten:

- Einnahmebezogene Ausschlüsse für Unternehmen
- Ausschlüsse für Unternehmen bei Verstößen gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Ausschluss von Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie- und Menschenrechte
- Steuerung anhand von Fokus Sustainable Development Goals (17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – „SDGs“) (Unternehmen)
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“)
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß der Offenlegungs-Verordnung

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Einnahmebezogene Ausschlüsse für Unternehmen

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass keine Investitionen in Vermögensgegenstände erfolgen, die gegen die im Rahmen der Anlagestrategie verbindlich vereinbarten Ausschlusskriterien verstoßen.

Ausschluss für Unternehmen bei Verstößen gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact und der Leitprinzipien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Leitprinzipien) für multinationale Unternehmen erfolgt. Unternehmen mit schweren Verstößen gegen den UNGC und OECD-Leitsätze werden auf Basis der normenbasierten Analysen von MSCI identifiziert und aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Ausschluss von Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie- und Menschenrechte

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Einhaltung von Freiheitsrechten bei Staaten erfolgt. In Staaten, die

nach den Maßstäben der Nicht-Regierungsorganisation Freedom House als “unfrei” gelten, wird nicht investiert.

Steuerung anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) (Unternehmen)

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Fokussierung von relevanten SDGs erfolgt und die jeweiligen Schwellenwerte für die Fokus SDGs eingehalten werden. Zur Operationalisierung wird der MSCI SDG Net Alignment Score von dem externen Datenanbieter MSCI herangezogen, der die Auswirkungen von Produkten und/oder Dienstleistungen von Unternehmen auf die SDGs bewertet.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt. Die Berücksichtigung der Fokus PAI erfolgt entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte.

Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungs-Verordnung

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Mindestquote an nachhaltigen Investitionen erreicht wird. Zur Messung nachhaltiger Investitionen werden die SDG Objective Scores des externen Datenanbieters ISS ESG herangezogen. Die Wirtschaftstätigkeit wird anhand eines dreistufigen Prozesses bewertet, bestehend aus der Erzielung eines positiven Beitrags auf eines oder mehrere Umweltziele oder sozialen Ziele, bei gleichzeitiger Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die übrigen Umweltziele oder sozialen Ziele.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds hat sich zu einem Mindestanteil von 7,5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet. Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die nachhaltigen Investitionen, die für diesen Fonds getätigt werden, haben das Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) beizutragen. Eine Investition in einen Unternehmensemittenten trägt zu einem oder mehreren SDGs bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der SDGs aufweist. Die SDGs umfassen einerseits Umweltziele wie z. B. den Ausbau erneuerbarer Energien, Maßnahmen zum Klimaschutz oder nachhaltige Städte und Gemeinden, andererseits soziale Ziele wie z. B. die Reduktion von Armut, Vermeidung von Hungersnöten und den Abbau von Ungleichheiten.

Die Messung des positiven Beitrages erfolgt anhand der SDG Objective Scores von dem externen Datenanbieter ISS ESG, wonach Produkte und/oder Dienstleistungen der Emittenten den unterschiedlichen Nachhaltigkeitszielen in den Bereichen Umwelt und Soziales zugeordnet werden.

Umsatzanteile der Emittenten werden in fünf Stufen kategorisiert („signifikanter Beitrag“, „begrenzter Beitrag“, „kein Beitrag“, „begrenzte Einschränkung“ und „signifikante Einschränkung“). Die Erzielung eines positiven Beitrages wird dadurch sichergestellt, dass eine Anrechnung von Umsatzanteilen nur dann erfolgt, wenn diese sowohl einen positiven Beitrag auf mindestens eines der Nachhaltigkeitsziele haben (Einstufung als „signifikanter Beitrag“ oder „begrenzter Beitrag“) und gleichzeitig keine der übrigen Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt werden (Einstufung als „signifikante Einschränkung“). Aufgrund der Tatsache, dass Umsatzanteile positive Auswirkungen auf mehrere der Nachhaltigkeitsziele haben können, werden nicht die Summen, sondern nur der jeweils größte Wert der Umsatzanteile angerechnet. Zudem werden nur die Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens berücksichtigt, die den positiven Beitrag leisten und nicht das gesamte Unternehmen.

Eine Anrechnung zur Quote der nachhaltigen Investitionen erfolgt darüber hinaus nur dann, wenn das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Anforderung, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich zu beeinträchtigen (Do Not Significant Harm – „DNSH“), wird in einem ersten Schritt durch die Erreichung des positiven Beitrags auf ein Umweltziel und/oder soziales Ziel bei gleichzeitiger Vermeidung einer Beeinträchtigung der übrigen Umweltziele und/oder sozialen Ziele nachgekommen. Diese Messung erfolgt anhand des SDG Solution Assessments von dem externen Datenanbieter ISS ESG.

In einem zweiten Schritt wird der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung auf Basis der verpflichtenden und den zwei von der Gesellschaft definierten optionalen PAI-Indikatoren im Sinne der Offenlegungs-Verordnung durchgeführt. Bei den PAI handelt es sich um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung abdecken. Um negative Auswirkungen auf die genannten Bereiche zu vermeiden, werden Schwellwerte für einzelne PAI festgelegt, die durch Emittenten eingehalten werden müssen, damit deren Umsatzanteile als nachhaltig klassifiziert werden dürfen. Darüber hinaus finden Ausschlüsse Anwendung. Die Ausschlüsse beziehen sich auf Investitionen in Emittenten, die einen Teil ihrer Umsätze in den Geschäftsfeldern Kohle, Rüstung oder Tabak generieren oder aber die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten missachten. Die Gesellschaft hat den optionalen PAI 4 „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ für den Umweltbereich und den optionalen PAI 16 „Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“ für den sozialen Bereich ausgewählt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der verpflichtenden und optionalen PAI erfolgt anhand eines mehrstufigen Prozesses (siehe vorhergehender Abschnitt). Für den DNSH-Test basierend auf den PAI wurden von der Gesellschaft verschiedene Anforderungen definiert, um den Test zu bestehen oder nicht zu bestehen. Dabei wurde eine Unterscheidung zwischen den

- quantitativen (Festlegung von Schwellenwerten) und booleschen (Einstufung wahr/unwahr) PAI-Indikatoren vorgenommen.
- Für die quantitativen PAI-Indikatoren wurde jeweils das 5 Prozent-Quantil als Schwelle definiert. Das bedeutet, dass 5 Prozent aller Emittenten eines Wirtschaftssektors aus dem ISS ESG-Universum schlechter im Sinne der Nachhaltigkeitswirkung sind als die gewählte Schwelle. Das ISS ESG-Universum beinhaltet mehr als 80.000 Unternehmens- und Staatsemitenten, wobei der Abdeckungsgrad je nach Art der Daten stark variiert. Fällt ein Emittent unter/über diese 5 Prozent-Schwelle, besteht dieser den DNSH-Test nicht und die entsprechenden Umsatzanteile werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Der DNSH-Test ist auch nicht bestanden, wenn der Emittent die Ausprägung „wahr“ erhält.
- Darüber hinaus wird das gesamte Portfolio nach Fokus PAI gesteuert. Bei der Auswahl der Emittenten erfolgt die Berücksichtigung der Fokus PAI einerseits durch Komplett-ausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen sowie einem dedizierten Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI.
- Die Bewertung der nachhaltigen Investitionen erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter ISS ESG bezogen werden.
- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Es wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. Die Prüfung basiert auf der Berücksichtigung des PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Der PAI 10 überprüft Emittenten auf die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten, die Vermeidung von Diskriminierung am Arbeitsplatz, die Sicherstellung der Rechte von Gewerkschaften sowie Umweltthemen. Emittenten, welche den PAI 10 verletzen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja, es werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) gemäß Artikel 7 Absatz 1 a der Offenlegungs-Verordnung als Teil der Anlagestrategie berücksichtigt. Die Gesellschaft hat Fokus PAI festgelegt, die entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte berücksichtigt werden. Darüber hinaus findet ein dedizierter Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI statt, nach denen der Fonds gesteuert wird. Die Gesellschaft hat hierfür Kriterien festgelegt, bei deren Verletzung der Emittent aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter MSCI bezogen werden. Die folgenden PAI-Indikatoren stehen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Emittenten, welche den PAI 7, PAI 10 oder PAI 14 verletzen, werden ausgeschlossen. Bei den übrigen PAI wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass vorgegebene Schwellenwerte nicht überschritten werden. Entsprechend den SDGs erfolgt dies ebenfalls über die Steuerung der Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten.

Die Datenqualität und -verfügbarkeit der benötigten PAI-Daten auf Emittentenebene variiert von PAI zu PAI noch deutlich, so dass es zu unterschiedlich aussagekräftigen Werten kommen kann. Die offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung sind dem Anhang zum Jahresbericht zu entnehmen.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie bestimmt den Prozess sowie Bewertungsmethoden zur Auswahl der Investitionen des Fonds, um die Erfüllung und Berücksichtigung der vorstehend genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale sicherzustellen.

Der Fonds darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten anlegen, die gegen die Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung) („PAB-Ausschlüsse“) verstoßen. Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, dürfen für das Fondsvermögen erworben werden, wenn die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert eingehalten werden. Für Derivate, deren Basiswert Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthält und die sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG beziehen (sog. Indexderivate), muss der zugrundeliegende Index die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen mindestens zu 90 Prozent der gewichteten Bestandteile einhalten. Derivate, deren Basiswert keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthalten, dürfen erworben werden. Derivate, die zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt werden, dürfen erworben werden.

Mindestens 80 Prozent des Wertes des Fonds müssen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden, angelegt werden. Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für den Fonds definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Fonds verfolgt eine normbasierte Strategie. Der normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des sogenannten „UN Global Compact“ und den sogenannten OECD-Leitprinzipien. Bei der Beurteilung werden im verwalteten Vermögen unter anderem die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltverstöße und kontroverse Wirtschaftspraktiken beachtet. Dabei wird in Unternehmen mit schweren Verstößen in den vier Bereichen nicht investiert. Die Einstufung erfolgt anhand einer Kontroversenanalyse durch MSCI mit den möglichen Ausprägungen Fail, Watch List und Pass, wobei Unternehmen mit der Ausprägung Fail ausgeschlossen werden.

Daran anschließend werden die Unternehmen anhand der Sustainable Development Goals (17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – „SDGs“) bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand des MSCI SDG Net Alignment Scores, welcher auf den 17 SDGs basiert. Der MSCI SDG Net Alignment Score berücksichtigt dabei, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen und weist den Impact anhand eines Scores von –10 (schlechteste Ausprägung) bis +10 (beste Ausprägung) aus. Ergänzend zu den oben genannten Ausschlusskriterien darf für den Fonds kein Unternehmen mit einem signifikant negativen Beitrag auf ein oder mehrere Fokus SDGs erworben werden. Für die Beurteilung des signifikant negativen Beitrags hat die Gesellschaft Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung das Unternehmen aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird.

Die folgenden SDGs stehen dabei im Fokus:

- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Für diese SDGs wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass insgesamt ein positiver SDG Nettoscore auf die jeweiligen oben genannten SDGs erreicht wird, indem die Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten entsprechend gesteuert wird.

Daran anschließend werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) gemäß Artikel 7 Absatz 1 a der Offenlegungs-Verordnung berücksichtigt. Die Gesellschaft hat Fokus PAI festgelegt, die entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte berücksichtigt werden. Darüber hinaus findet ein dedizierter Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI statt, nach denen der Fonds gesteuert wird. Die Gesellschaft hat hierfür Kriterien festgelegt, bei deren Verletzung der Emittent aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter MSCI bezogen werden. Die folgenden PAI-Indikatoren stehen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Emittenten, welche den PAI 7, PAI 10 oder PAI 14 verletzen, werden ausgeschlossen. Bei den übrigen PAI wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass vorgegebene Schwellenwerte nicht überschritten werden. Entsprechend den SDGs erfolgt dies ebenfalls über die Steuerung der Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten.

Darüber hinaus tätigt der Fonds einen Mindestanteil von 7,5 Prozent an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung. Zur Bestimmung der nachhaltigen Investitionen werden die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten eines Emittenten analysiert. Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als nachhaltig, wenn sie zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) beiträgt. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten eines Emittenten im Hinblick auf deren Beitrag zu den einzelnen SDGs bewertet. Tragen sämtliche Umsätze des Emittenten positiv zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs bei, wird die gesamte Investition des Fonds in diesen Emittenten als nachhaltig eingestuft. Machen die Umsätze mit positivem Beitrag nur einen bestimmten Anteil des Gesamtumsatzes des Emittenten aus, wird nur dieser Anteil der Investition in den betreffenden Emittenten als nachhaltig eingestuft. Anteile einer Investition in einen Emittenten werden jedoch nur dann als nachhaltige Investition eingestuft, wenn durch diese Investitionen keines der 17 SDGs erheblich beeinträchtigt wird (do not significantly harm) und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Beurteilung, ob der Emittent diese Ziele erheblich beeinträchtigt, erfolgt anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Offenlegungs-Verordnung) (PAI-Indikatoren). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch einen Emittenten liegt vor, wenn mindestens ein Schwellenwert der PAI-Indikatoren die hierfür von der Gesellschaft festgelegte Grenze überschreitet. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter ISS ESG bezogen werden.

Bei den direkten Investitionen in Länder

Die Einhaltung von Freiheitsrechten bei Staaten wird durch das Vorhandensein eines autoritären Regimes bewertet. Wenn ein Land von der Nichtregierungsorganisation Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wird, stellt dies eine Kontroverse dar und in dieses Land wird nicht investiert. Freedom House bewertet den Zugang zu politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten wie dem Wahlprozess, dem politischen Pluralismus und der politischen Partizipation, dem Funktionieren der Regierung sowie der Meinungs- und Glaubensfreiheit. Freedom House unterscheidet zwischen drei Kategorien: „frei“, „teilweise frei“ und „nicht frei“.

Ergänzend hierzu ist eine Beschreibung der allgemeinen Anlagestrategie im Hauptteil des Verkaufsprospektes enthalten.

Die Anlagegrenzen des Fonds werden täglich überwacht. Die Anlagegrenzen sind systemseitig hinterlegt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ausschlüsse für Unternehmen und Staaten

Der Fonds darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Außerdem werden im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie nachfolgend beschriebene Ausschlüsse für mindestens 80 Prozent des Wertes des Fonds angewendet.

Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass Investitionen in folgende Unternehmen ausgeschlossen werden:

- Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Verstromung von Kohle erzielen,
- Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Gewinnung und Verarbeitung bzw. an der Ölsanden erzielen,
- Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie) erzielen,
- Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter erzielen,
- Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit zivilen Schusswaffen erzielen.

Zudem darf der Fonds nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, die

- nach dem jährlich erscheinenden Bericht „Freedom in the World“ der Organisation „Freedom House“ schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte aufweisen, d.h. als „unfrei“ („not free“) eingestuft werden,
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben,
- Kontroversen im Bereich der Kinderarbeit aufweisen,
- gegen das Pariser-Klima-Übereinkommen (COP-21) verstoßen,
- nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen,
- erhebliche Einschränkungen im Bereich der Menschenrechte aufweisen,
- keinen angemessenen Schutz für Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit, Mindestlöhne und Arbeitszeiten, bieten.

Steuerung anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) (Unternehmen)

- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

7,5 Prozent Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungs-Verordnung

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



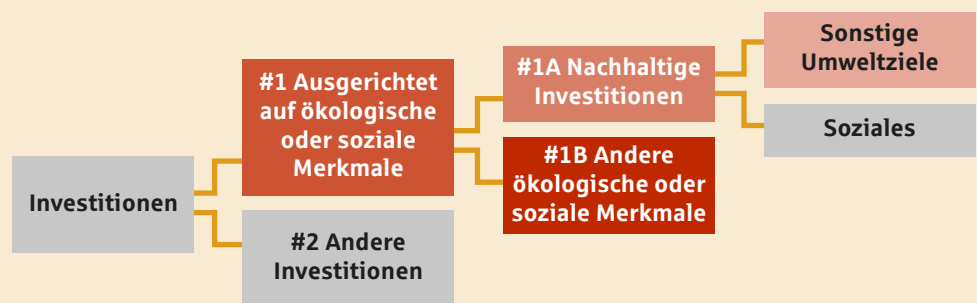
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Fonds wird nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden; insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung der Mitarbeiter sowie der Einhaltung von Steuervorschriften. In Unternehmen, die einen Governance Score unter 2,5 (auf einer Skala von 0–10) aufweisen, wird nicht investiert. Zusätzlich wird nicht in Unternehmen investiert, die den PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) verletzen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 80 Prozent des Wertes des Fonds müssen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds hat sich zudem zu einem Mindestanteil von 7,5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet (#1A Nachhaltige Investitionen). Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen in Investitionen in Sonstige Umweltziele und/oder Soziales im Einzelnen nicht möglich. Aufgrund dessen kann keine Mindestquote für die Sonstigen Umweltziele und/oder Soziales zugesagt werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wird nicht durch den Einsatz von Derivaten angestrebt. Derivate fallen unter „#2 Andere Investitionen“ (siehe Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant“).

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale. Es ist jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) (nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

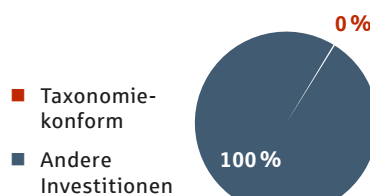
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass der Fonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

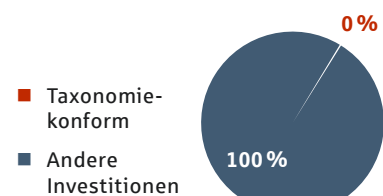
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in roter Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen *) gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen *)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *)



*) Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 7,5 Prozent.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich ist, beträgt der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds mindestens 7,5 Prozent.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „#2 Anderen Investitionen“ zählen alle Investitionen, die nicht zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen und nicht „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ (siehe Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“) zugeordnet werden können. Darunter zählen u. a.

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung, Investitionszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen,
- Barmittel zur Liquiditätssteuerung,
- Investitionen, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist,
- Investitionen, die nicht unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

In diese „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird nicht ausgegangen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 Prozent.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.lbbw-am.de/fonds/DE000A2PR6U0#nachhaltigkeit>